

# RS OGH 1978/6/14 1Ob630/78, 5Ob581/79, 1Ob506/93, 7Ob577/94, 9Ob509/95, 1Ob2064/96b, 2Ob97/97x, 6Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1978

## Norm

ABGB §140 Cb

## Rechtssatz

Ein Verschulden des Kindes am Scheitern einer angemessenen Berufsausbildung hat die Folge, dass sich dieses Kind wie ein Selbsterhaltungsfähiger behandeln lassen muss. Das gilt besonders nach einem vom Kind verschuldeten Scheitern einer angemessenen Berufsausbildung.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 630/78

Entscheidungstext OGH 14.06.1978 1 Ob 630/78

Veröff: SZ 51/90 = JBI 1979,482

- 5 Ob 581/79

Entscheidungstext OGH 26.06.1979 5 Ob 581/79

nur: Ein Verschulden des Kindes am Scheitern einer angemessenen Berufsausbildung hat die Folge, dass sich dieses Kind wie ein Selbsterhaltungsfähiger behandeln lassen muss. (T1)

- 1 Ob 506/93

Entscheidungstext OGH 23.02.1993 1 Ob 506/93

Auch

- 7 Ob 577/94

Entscheidungstext OGH 31.08.1994 7 Ob 577/94

nur T1

- 9 Ob 509/95

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 Ob 509/95

Beisatz: Es sind somit die Gründe zu erheben, die dazu führten, dass eine Ausbildung oder Berufstätigkeit unterblieb. (T2)

- 1 Ob 2064/96b

Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2064/96b

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Nur selbstverschuldetes Scheitern an einer angemessenen Berufsausbildung

begründet demnach die Selbsterhaltungsfähigkeit (vgl EFSIg 74875). (T3)

- 2 Ob 97/97x

Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 97/97x

Vgl aber; Beisatz: Bei Veränderungen in der Ausbildung oder am Beginn des Berufslebens eines Kindes dürfen Schuldzuweisungen mit der Rechtsfolge der bleibenden, hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit keine entscheidende Bedeutung haben. (T4)

- 6 Ob 11/99g

Entscheidungstext OGH 10.06.1999 6 Ob 11/99g

Vgl; Beisatz: Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass der Wegfall des Eigeneinkommens des Kindes seine primäre Ursache in der vom Kind verschuldeten Entlassung hat. Fraglich ist, ob dies allein schon ein Wiederaufleben der Geldunterhaltspflicht des Vaters hindert oder ob die am Beginn des Berufslebens gesetzte Verfehlung noch nicht die Rechtsfolge einer bleibenden, nur hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit auslöst. (T5)

- 8 Ob 139/06h

Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 Ob 139/06h

- 3 Ob 210/07i

Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 210/07i

Vgl; nur T1; Beis wie T4; Beisatz: Es ist am Kindeswohl zu messen, ob Veränderungen in der Ausbildung eines Kindes dessen Lebensverhältnisse entscheidend verbessern können. (T6)

- 1 Ob 159/08a

Entscheidungstext OGH 21.10.2008 1 Ob 159/08a

Vgl auch; Beisatz: Nachhaltiges Unterlassen von zumutbaren Bemühungen in Richtung einer Berufsausübung beziehungsweise Zukunftsvorsorge löst aber die Rechtsfolge einer bleibenden, nur hypothetischen Selbsterhaltungsfähigkeit aus und führt zur Rechtsmissbräuchlichkeit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen die Eltern. (T7)

Beisatz: Hier: Der 60jährigen Antragstellerin wurde ihre jahrzehntelange Untätigkeit in Richtung sozialversicherungsrechtlicher Absicherung und Begründung einer Altersversorgung als derart gravierende Sorglosigkeit angelastet, dass die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gegen den betagten Vater als rechtsmissbräuchlich qualifiziert wurde. (T8)

Bem: Siehe dazu RS0124379. (T9)

- 6 Ob 85/08f

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 85/08f

Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Trotz eines aus bloßem Leichtsinn begonnenen Drogenkonsums, der zur Hinderung der Selbsterhaltungsfähigkeit führt, ist die Unterhaltspflicht der Eltern zu bejahen. Diese besteht auch in jenen Fällen weiter, in denen der Unterhaltsberechtigte durch von ihm selbst zu vertretende Aktionen krank und außer Stande gesetzt wurde, eine Berufsausbildung in angemessener Zeit abzuschließen oder einem Erwerb nachzugehen, außer es wäre ihm zu unterstellen, dass er diese Handlungen eben deshalb setzte, um weiterhin Unterhaltszahlungen zu erhalten (7 Ob 577/94). (T10)

- 2 Ob 141/11s

Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s

Vgl

- 8 Ob 3/13v

Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 3/13v

Auch

- 10 Ob 10/15s

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 10/15s

Auch; Beis wie T2; Beis ähnlich wie T3

- 6 Ob 20/15g

Entscheidungstext OGH 19.03.2015 6 Ob 20/15g

Auch; nur T1

- 7 Ob 53/16v

Entscheidungstext OGH 27.04.2016 7 Ob 53/16v

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2016/50

- 10 Ob 73/16g

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 73/16g

Auch; Beisatz: Voraussetzung der fiktiven Selbsterhaltungsfähigkeit ist, dass das Kind am Scheitern einer angemessenen Ausbildung oder Berufsausübung ein Verschulden trifft. (T11)

- 1 Ob 20/17y

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 1 Ob 20/17y

Auch; Beis wie T11

- 5 Ob 85/17m

Entscheidungstext OGH 26.09.2017 5 Ob 85/17m

Auch; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Krankheitsbedingte Therapieresistenz. (T12)

- 5 Ob 103/18k

Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 103/18k

Auch; Beis wie T11

- 9 Ob 43/19t

Entscheidungstext OGH 30.10.2019 9 Ob 43/19t

Vgl; Beis wie T11; Beisatz: Hier: Keine Möglichkeit zur (früheren) erfolgreichen Absolvierung der Schulausbildung aufgrund ausgeprägter Symptome des Asperger-Autismus. (T13)

- 6 Ob 229/20z

Entscheidungstext OGH 15.04.2021 6 Ob 229/20z

Vgl; Beis wie T11

- 5 Ob 225/20d

Entscheidungstext OGH 13.04.2021 5 Ob 225/20d

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Berücksichtigung der durch die COVID 19-Pandemie bedingten besonderen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage. (T14)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0047605

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)